
94. Bewirkt die Anordnung eines dinglichen Arrestes (bezüglich einer einstweiligen Verfügung) Rechtshängigkeit oder Prävention in betreff der Hauptsache für den Arrestbehafteten?

V. Civilsenat. Urth. v. 1. April 1885 i. S. G. (Nl.) w. Sch. (Wefl.)
Rep. V. 318/84.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Auf die Revision des Klägers ist das zweite Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erste Urteil zurückgewiesen. Aus den Gründen:

„Für die Beklagte war früher in dem Grund- und Hypothekenbuche des Amtsgerichtes Grimma für Böhlen Bd. 1 Bl. 39 Abt. III Nr. 19 eine Hypothekenforderung von 8250 *M* eingetragen. Die Beklagte hat diese Forderung am 20. Oktober 1882 an ihren Ehemann, und dieser sie am 28. Dezember 1882 an den Kläger mittels notarieller Cession übertragen. Die Umschreibung der Forderung auf den Namen des Klägers ist bewirkt. Infolge Antrages der Beklagten hat das Oberlandesgericht zu Dresden das Landgericht zu Leipzig angewiesen, durch einstweilige Verfügung im Hypothekenbuche bei der fraglichen Forderung einen Eintrag dahin vorzunehmen, daß dem Kläger als Inhaber derselben die Veräußerung und Verpfändung, sowie überhaupt jede Verfügung über dieselbe untersagt werde. Das Amtsgericht zu Grimma hat am 11. August 1883 auf Beschluß des Landgerichtes zu Leipzig vom 4. August 1883 die Eintragung ausgeführt.

Im gegenwärtigen Prozesse behauptet Kläger, daß er die Forderung in rechtsgültiger Weise erworben habe. Seine Anträge gehen dahin, die Beklagte zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß die am 28. Dezember 1882 vorgenommene Cession der Hypothekenforderung von 8250 *M* seitens des Eigentümers Sch. (des Ehemannes der Beklagten) an ihn, und seine auf Grund dieser Cession erfolgte Eintragung als Eigentümer dieser Forderung ihr, der Beklagten, gegenüber rechtsgültig sei, und

2. darin zu willigen, daß die einstweilige Verfügung vom 4. August 1883 aufgehoben, und die auf Grund derselben im Grundbuche des Amtsgerichtes Grimma für Böhlen eingetragene Vormerkung gelöscht werde.

Die vorliegende Klage ist im Gerichtsstande des Wohnsitzes beider Parteien, beim Landgerichte I zu Berlin angestellt. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichtes erhoben. Dieselbe ist vom ersten Richter verworfen, dagegen vom zweiten Richter für begründet erachtet. Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision führt zur Aufhebung desselben.

Anlangend den ersten, auf Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Cession vom 28. Dezember 1882 gerichteten Antrag, so geht der Be-

berufungsrichter davon aus, daß für diese Klage an sich sowohl der Gerichtsstand des Wohnsitzes (§§. 12. 13 C.P.D.), d. h. das Landgericht I zu Berlin, als derjenige der unerlaubten Handlung (§. 32 C.P.D., §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879), hier das Landgericht zu Leipzig, begründet sein würde. Er nimmt jedoch an, daß durch den Erlaß der einstweiligen Verfügung bei dem Landgerichte zu Leipzig

„eine Art Rechtshängigkeit auch in bezug auf die Hauptsache begründet wird.“

Diese Ansicht erscheint rechtsirrtümlich. Zufolge §. 235 C.P.D. tritt Rechtshängigkeit durch Erhebung der Klage ein. Nach dieser Vorschrift würde, um eine Rechtshängigkeit bei dem Landgerichte zu Leipzig zu bewirken, erforderlich sein, daß die Hauptklage bei demselben angestellt ist. Die Beklagte behauptet nicht, daß dies geschehen sei. Für die Hauptklage ist also keine Rechtshängigkeit bei dem Landgerichte zu Leipzig eingetreten. Was der Berufungsrichter mit dem Ausdrucke

„eine Art Rechtshängigkeit“

meint, ist nicht verständlich. Die Ausdehnung der Bestimmungen über Rechtshängigkeit auf analoge Fälle muß für ausgeschlossen erachtet werden. Die weitere Frage, ob der Kläger, wenn die Beklagte die Hauptklage bei dem Landgerichte zu Leipzig angestellt hätte, dadurch behindert wäre, die vorliegende Feststellungsklage bei dem Landgerichte I zu Berlin zu erheben, bedarf bei dieser Lage der Sache keiner Entscheidung.

Der Berufungsrichter hat weiter erwogen, daß diejenige Partei, welche eine einstweilige Verfügung erwirkt, ein Recht auf deren Fortbestand bis zur Aufhebung derselben durch das zuständige Gericht besitzt. Die Richtigkeit dieses Rechtsgrundsatzes läßt sich nicht bezweifeln. Er beweist jedoch keineswegs, daß der Kläger verhindert ist, von dem an sich zuständigen Gerichte durch eine Feststellungsklage über die Rechtsgültigkeit der seiner Eintragung zu Grunde liegenden Cession eine Entscheidung treffen zu lassen. Die Frage, ob Kläger durch ein ihm günstiges Urteil die Aufhebung der einstweiligen Verfügung erwirken kann, ist für die Entscheidung auf die Feststellungsklage ohne Bedeutung.

Der Berufungsrichter sagt endlich, daß durch den Erlaß der einstweiligen Verfügung „eine wirkliche Prävention“ ausgeübt sei. Auch dieser Entscheidungsgrund kann nicht für zutreffend erachtet werden. Wichtig ist, daß unter mehreren zuständigen Gerichten dem Kläger die

Wahl zusteht (§. 35 C.P.D.). Die Ausübung des Wahlrechtes bindet den Kläger (§§. 235, 230 C.P.D.). Ob in dem Antrage auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Ausübung des Wahlrechtes zu finden sei, kann für zweifelhaft gelten. Eine Verpflichtung zur Anstellung der Hauptklage wird dadurch nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung nicht begründet (vgl. Motive zu §. 751 S. 454). Nur insolge Antrages muß das Arrestgericht anordnen, daß die Hauptklage binnen einer zu bestimmenden Frist erhoben werde (§. 806 a. a. O.). Einen desfalligen Antrag hat der jetzige Kläger (d. h. der Arrestbeklagte) nicht gestellt. Wenn man aber auch (mit v. Wilnowski-Levy, Kommentar zur C.P.D. §. 821 Note 1 3. Aufl. S. 964) annehmen wollte, daß beim Vorhandensein mehrerer Gerichtsstände der Arrestantrag für den Arrestkläger als Ausübung des Wahlrechtes aufzufassen sei, so daß der Kläger verpflichtet werde, die Hauptklage beim Arrestgerichte anzustellen; so fehlt es doch an jedem Rechtsgrunde, hierdurch auch das Wahlrecht des Arrestbeklagten unter mehreren für die Erhebung der Feststellungsklage zuständigen Gerichten für konsumiert zu erachten. Der Fall einer Prävention liegt also hier in betreff des Klägers (d. h. des Arrestbeklagten) nicht vor.

Die Gründe, weshalb der Berufungsrichter hinsichtlich der Feststellungsklage die Zuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin verneint, sind sonach nicht stichhaltig.

Anlangend den zweiten Klageantrag, so führt der Berufungsrichter zwar mit Recht aus, daß die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung auf Widerspruch der Beklagten nur durch das Gericht, welches die Anordnung erlassen hat, und nicht durch das Urteil eines anderen gleichstehenden Gerichtes erfolgen kann. Wenn der Berufungsrichter den Klageantrag aber dahin versteht, daß er sachlich nichts anderes, als einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung im Sinne der §§. 804, 815 C.P.D. enthalte, so ist dem nicht beizustimmen. Der Kläger verlangt vielmehr nur, daß die Beklagte verurteilt werde, ihrerseits in die Aufhebung der Verfügung zu willigen, also einem von ihm bei dem behufs Aufhebung zuständigen Gerichte gestellten Antrage keinen Widerspruch entgegenzusetzen. Versteht man den Antrag in diesem Sinne, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb das an sich zuständige Landgericht I zu Berlin verhindert wäre, auch über diesen Anspruch des Klägers zu entscheiden.“